

Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim (WGP) e. V.

Satzung

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen **Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim (WGP) e.V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Puchheim und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Puchheim und ihr Einzugsgebiet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Puchheim interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der gemeindlichen Behörde und sonstiger Institutionen, das allgemeine Wohlergehen zu fördern und die Anziehungskraft der Stadt Puchheim zu erhalten [durch eigenes Wirken]. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Puchheim und/oder deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Sie haben insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ohne Angabe von Gründen über die Annahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder die Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er

ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von einem Monat. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.

6. Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
Dem Mitglied steht dagegen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
8. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern. Darüber hinaus ist eine aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen, bei Veranstaltungen und Repräsentationsterminen gewünscht.
9. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.

§ 4 -Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, die sich nach der Beitragsordnung richten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu Beginn gilt die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügte Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung kann ohne eine Änderung der Satzung angepasst werden. Ein Eintritt im laufenden Kalenderjahr führt zur Fälligkeit im auf den Eintritt folgenden Monat.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Beiträge und Umlagen werden ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 -Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 -Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Der/dem 1. Vorsitzenden,
 - Der/dem 2. Vorsitzenden,
 - Der/dem Schatzmeister/in
 - Der/dem Schriftführer/in

2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für das jeweilige Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

4. Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

5. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§ 7 -Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßstab der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Die/der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 8- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand

b) Entlastung des Vorstands

c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands

d) die Beschlussfassung über den Etat

e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss einer Mitgliedschaft

f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung

g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und dessen Änderung

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 10% der Mitglieder erforderlich. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, ist im Rahmen einer weiteren Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Schriftführer/in und von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet
6. Der Vorstand kann für sich bzw. für Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten eine jährliche Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann für die Organisation des Vereins eine/n Geschäftsführer/in anstellen.

§ 9. Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss ist vorberatend tätig. Diese Empfehlungen bedürfen zur Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den Vorstand.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden sowie die/der Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Für die Vertretungsberechtigung gilt § 6 Ziffer 4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Puchheim mit der Zweckbestimmung zu übergeben.

Generelle Entscheidungsablauf:

Unter den anwesenden Mitgliedern wurde die Satzung mit allen Stimmen am 31.05.2022 im Beschluss angenommen.

Entscheidungen sind protokollarisch festzuhalten:

Wie auch die Satzung der WGP:

Durch den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 31.05.2022 wird die Satzung der WGP mit allen Anhängen akzeptiert.